



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  - öffentlich -  FD 2.4 Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	Vorlage-Nr: <b>VO/2019/090</b>  Datum: 19.09.2019  Ansprechpartner/in: Dr. Freitag, Manuela  Bearbeiter/in: Freitag, Manuela	
<b>Tierschutz; Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.09.2019	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die in der Beschlussvorlage beigefügte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

**2. Sachverhalt:**

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossen, dass der Umwelt- und Bauausschuss eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes erarbeitet.

Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht hat einen Entwurf erarbeitet und vorgelegt.

Der Umwelt- und Bauausschuss trifft einen Beschluss am Ende der Sitzung.

**Relevanz für den Klimaschutz:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Richtlinie

**Anlage/n:**

Entwurf Richtlinie Tierschutzzuwendungen



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Umwelt-, Kommunal- und Ordnungswesen

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

19.09.2019

## Entwurf

### **Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes**

#### **1. Rechtsgrundlagen**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Umwelt- und Bauausschuss Zuschüsse zur Förderung des Tierschutzes nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1206,1313) sowie im Rahmen der durch den Kreistag im Budget zur Verfügung gestellten Mittel.

#### **2. Zweckungszweck**

Ziele der Förderung sind

- die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere in Tierheimen und in Einrichtungen von Vereinen und Verbänden, die eine Tierhaltung betreiben,
- die Unterstützung von tierärztlichen sowie pflegerischen Maßnahmen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden beseitigen oder mindern oder das Wohlbefinden von Tieren herstellen oder fördern,
- die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohls dienen oder dieses durch Öffentlichkeitsarbeit fördern.

#### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- Verbesserungsmaßnahmen zur Unterbringung und Haltung von Tieren in Tierheimen und Einrichtungen von Vereinen und Verbänden, die eine Tierhaltung betreiben,
- Tierärztliche Therapie- und Prophylaxemaßnahmen,
- Aufwendungen zur Haltung, Fütterung und Pflege von Tieren,
- Aufwendungen für Projekte oder öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in Zusammenhang mit der Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- gemeinnützige Vereine und Verbände, die ein Tierheim führen und im Besitz der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes sind oder eine Tierhaltung betreiben,
- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchführen oder durchführen lassen,
- Projektträger und Initiatoren von Förderprojekten.

#### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Maßnahmen müssen zu einer Verbesserung der Unterbringung, Pflege oder Behandlung von Tieren in Tierheimen oder Einrichtungen von Verbänden und Vereinen geeignet sein.

Projekte müssen auf eine Verbesserung des Tierwohles und der sozialen und fachlichen Kompetenz von Tierhaltern im Umgang mit Tieren ausgerichtet und einer breiteren Öffentlichkeit im Kreisgebiet zugänglich sein.

#### **6. Verfahren**

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, einzureichen.

Unterlagen sind auf Anforderung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht einzureichen.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht.

Ansprüche der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung bestehen nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Rendsburg-Eckernförde in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

#### **7. Auszahlung und Rückzahlung**

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Teil- oder Schlussrechnungen. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Umwelt- und Bauausschuss am XXXXXX in Kraft.